

Anfrage 4

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	25.10.2021	öffentlich

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion; Sachstandsbericht E-Scooter in Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20214158



Stadtratsfraktion
Ludwigshafen am Rhein

SPD-Stadtratsfraktion - Maxstraße 65 - 67059 Ludwigshafen

Frau Oberbürgermeisterin
Jutta Steinruck
Stadtverwaltung
Rathaus
67059 Ludwigshafen

18. Oktober 2021 | LE

Anfrage: Sachstandsbericht E-Scooter in Ludwigshafen

Sehr geehrter Frau Oberbürgermeisterin Steinruck,

die SPD-Stadtratsfraktion stellt in der Sitzung des Stadtrats am 25. Oktober 2021 die nachfolgende Anfrage mit der Bitte um

einen schriftlichen Sachstandsbericht und die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele aktive E-Scooter gibt es in Ludwigshafen?
- Wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Anbieter?
- Wie viele Verkehrsunfälle mit Beteiligung von E-Scootern gab es 2020 und 2021 bis zum 30.09.2021 in Ludwigshafen und welche Ursachen lagen diesen zugrunde?
- Zu welcher Tageszeiten ereigneten sich die Unfälle mit Beteiligung von E-Scootern und ist eine Häufung zu einer bestimmten Uhrzeit festzustellen?

- In welchem Alter waren die bei Unfällen beteiligten E-Scooter-Nutzenden?
- Besteht das Problem, dass E-Scooter in Ludwigshafen in Gewässer geworfen werden?
- Ergreifen die Anbieter aktuell selbst Maßnahmen gegen E-Scooter-Nutzende aufgrund derer unsachgemäßen Nutzung der E-Scooter?
- Welche Maßnahmen werden seitens der Verwaltung aktuell ergriffen, um unsachgemäßem Verwenden und Abstellen (dazu zählen das Blockieren von Gehwegen und Straßen, Ein- und Ausfahrten, Abstellen auf öffentlichen Grünflächen, Abstellen auf fremden privaten Flächen, Abstellen in Vegetation oder Gewässern) der E-Scooter in Ludwigshafen entgegenzuwirken?
- Gibt es Absprachen mit den Betreibern über die Praxis des Einsammelns der abgestellten Fahrzeuge oder über die Verwendung der E-Scooter allgemein? Wenn ja, welche und halten sich die Betreiber an diese?
- Gibt es darüber hinaus Planungen hier restriktiver einzugreifen? Wenn ja, welche?
- Ist seitens der Verwaltung eine auf Leihräder und E-Scooter zugeschnittene Sondernutzungssatzung angedacht, in welcher z.B. die Nutzung der Fahrzeuge in bestimmten Gebieten beschränkt wird?

Begründung:

Entgegen der Mobilitätslösungen von Anbietern wie VRNnextbike, welche nur das Nutzen von Fahrzeugen von Station zu Station ermöglichen, basieren die E-Scooter-Dienste aktuell auf dem „free floating“-Prinzip und haben somit keine festgelegten verbindlichen Abstellpunkte. Durch dieses Prinzip wird es den Nutzenden ermöglicht, sich einerseits mobiler fortzubewegen, zum anderen ermöglicht dies jedoch auch den Missbrauch der Dienstleistung durch das Abstellen irgendwo. Zwar verfügen auch E-Scooter wie die Leihfahrräder von Anbietern wie nextbike in der Regel ebenfalls über Software-Schnittstellen, um anhand des sog. Geofencing via GPS-Daten bestimmte Funktionen zu sperren oder gerade innerhalb eines Bereichs zu gestatten; Restriktionen fürs Abstellen sind jedoch nicht erkennbar bzw. aktiv.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung - eKFV) am 15. Juni 2019 etablierten sich auch in Ludwigshafen mehrere Anbieter von E-Scootern. Seither nehmen die Beschwerden von Bürger*innen über unsachgemäßen Gebrauch sowie wildes Abstellen dieser Verkehrsmittel stetig zu. Wie in vielen Städten auch, gilt es deshalb auch in Ludwigshafen, geeignete Lösungen zu finden, um die E-Scooter-Situation zu verbessern. Ansätze anderer Gemeinden sind dabei vielfältig – von der Begrenzung der zulässigen Anzahl der Fahrzeuge, über den Ausschluss bestimmter Zonen, Nachtfahrverbote bis hin zur Rückkehr des „Von Station zu Station“-Prinzips.

Durch die rechtliche Einordnung des Abstellens von unabhängig vom Standort zu mietenden

Fahrrädern als Sondernutzung durch das OVG Nordrhein-Westfalen („Die Nutzung der Straße durch die Antragstellerin durch Abstellen ihrer unabhängig vom Standort zu mietenden Fahrräder ist kein Gemeingebrauch, sondern Sondernutzung.“ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.11.2020 - 11 B 1459/20), gilt analog auch das Abstellen von E-Scootern als Sondernutzung. Gemeinden haben damit mehr Möglichkeiten, dem wilden Parken und Herumliegen umgekippter E-Scooter Einhalt zu gebieten.

Wir bitten daher um eine schriftliche Darstellung der aktuellen Situation der E-Scooter sowie der Maßnahmen seitens der Verwaltung zu diesem Thema in Ludwigshafen.

Mit freundlichen Grüßen



David Guthier

Fraktionsvorsitzender
Baupolitischer Sprecher